



Frauenfeld,

8. August 2001 Me, Bi
Entscheid Nr. 51

PG Amlikon-Bissegg
Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

1. Mit Schreiben vom 30. April 2001 ersucht der Gemeinderat Amlikon-Bissegg um Genehmigung des im Titel aufgeführten Planes. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.
2. § 10 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG; RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, **erhaltenswerte Objekte** zu schützen und zu pflegen. Dafür sind in erster Linie Reglemente und Nutzungspläne nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) einzusetzen. Nach der vorgenannten Bestimmung können die Gemeindebehörden zum gleichen Zweck erhaltenswerte Einzelobjekte auch mittels Entscheid schützen. § 10 Abs. 2 NHG TG ermächtigt die Gemeinden auch, Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften zu treffen. Dabei haben sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren. Schliesslich haben die Gemeinden im Sinne von § 15 NHG TG ein Beitragsreglement zu erlassen. Die Frist zur Festlegung der Massnahmen gemäss § 10 NHG TG ist am 31. März 1999 abgelaufen (§ 27 NHG TG).

Mit Beschluss Nr. 625 vom 3. August 1999 genehmigte der Regierungsrat den **Zonenplan, das Baureglement und den Richtplan der PG Amlikon-Bissegg**. Diese Planungsinstrumente enthalten Massnahmen im Sinne von § 10 Abs. 1 NHG TG und Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumpla-

nung (RPG; SR 700). Zu nennen sind etwa Nutzungszonen im Zonenplan, die insbesondere den Schutz von flächigen erhaltenswerten Objekten wie beispielsweise Ortsbilder und Landschaften bezwecken. Zudem sind im Richtplan wertvolle und besonders wertvolle Natur- und Schutzobjekte bezeichnet. Der Richtplantext sieht unter dem Stichwort „Beschlüsse“ vor, diese Objekte in einen grundeigentümergebundenen Schutzplan aufzunehmen. Mit den obengenannten planerischen Massnahmen wurde der Auftrag des NHG TG indessen noch nicht hinreichend erfüllt. Mit dem zur Genehmigung eingereichten **Schutzplan** wird der gesetzliche Auftrag (§ 10 Abs. 1 NHG TG) weitergeführt.

Punktförmige erhaltenswerte Natur- und Kulturobjekte wie Gebäude, Hecken und Bäume werden im Kanton Thurgau vorzugsweise in einem Schutzplan behandelt. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich vor allem aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Der zur Genehmigung eingereichte allgemeinverbindliche Schutzplan enthält im Wesentlichen punktförmige Natur- und Kulturobjekte. Gemäss Ziffer 1.9 des kantonalen Richtplanes (KRP) sind Bauten, die in neueren Hinweisinventaren (ca. ab Jahrgang 1985) als „wertvoll“ und „besonders wertvoll“ eingestuft sind, von den Gemeinden zu schützen. Das Hinweisinventar bezeichnet 70 Bauten als wertvoll oder besonders wertvoll. Im erwähnten Richtplan der Gemeinde sind 73 zu schützende Bauten aufgeführt. Der Schutzplan enthält demgegenüber nur 23 Objekte. Die Gemeinde weist in Kapitel c des Planungsberichts daraufhin, dass sie lediglich die wichtigsten und gefährdetsten Objekte unter Schutz stelle. Die Auswahl der Wichtigkeit richtet sich indessen gemäss Art. 2 NHG TG in Verbindung mit Ziffer 1.9 KRP nach dem Hinweisinventar und dem Gemeindebericht. Daraus folgt, dass mit den 23 geschützten Bauten die Schutzaufgaben nicht erfüllt sind und mithin eben so wenig die Anforderungen des KRP und § 10 NHG TG. Gemäss § 33 des PBG hat die Genehmigungsinstanz zu prüfen, ob Pläne rechtmässig sind und der übergeordneten

Planung (KRP) entsprechen. Es würde jedoch zu einem sinnwidrigen Ergebnis führen, wenn aus diesem Mangel die Genehmigung des Schutzplanes verweigert würde. Der Gemeinderat Amlikon-Bissegg wird eingeladen, den Schutzplan zu ergänzen baldmöglichst zur Genehmigung einzureichen.

Die Beurteilung der kantonalen Fachstelle ergibt, dass der Schutzauftrag der punktförmigen Naturobjekte insgesamt erfüllt ist.

Im Rahmen der zur Genehmigung eingereichten Schutzplanung hat die Gemeinde in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Auftrag ein Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz erlassen. Dieses bedarf indes etwa im Gegensatz des Schutzplanes keiner Genehmigung des Kantons.

Unter dem Vorbehalt des unvollständigen Schutzes der Kulturobjekte erscheint der Schutzplan im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Amlikon-Bissegg am 9. April 2001 beschlossene Schutzplan Natur- und Kulturobjekte wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeinderat Amlikon-Bissegg wird eingeladen, den Schutzplan Natur- und Kulturobjekte im Sinne der Erwägungen im Bereich der Kulturobjekte zu ergänzen und baldmöglichst zur Genehmigung einzureichen.

3. Mitteilung an:

- Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg, 8514 Bissegg, unter Beilage eines Schutzplans Natur- und Kulturobjekte samt Liste der geschützten Objekte, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Umwelt
- Forstamt
- Landwirtschaftsamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Schutzplänen Natur- und Kulturobjekte samt Liste der geschützten Objekte, je mit Vermerken gemäss Gemeindeexemplar sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 8. August 2001